

Jurisdiktionsnorm – Einführungsgesetz – EGJN

Artikel I

(1) Das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) in Wirksamkeit.

(2) Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz oder die Jurisdiktionsnorm nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Jurisdiktionsnorm geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Die JN steht weiterhin in Kraft (§ 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. 10. 1918, StGBI 1; (modifizierte) Weitergeltung gem §§ 1 und 2 Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI 1945/6, und Art I des Gesetzes über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, StGBI 1945/188) und wurde mit dem 1. BRBG (BGBI I 1999/191) ausdrücklich aufrecht erhalten (vgl Anhang zum 1. BRBG). 1

Das EGJN enthält zahlreiche Bestimmungen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung 2 jener Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten der JN in Geltung standen, sowie (inzwischen bedeutungslos gewordene) Übergangsvorschriften. Praktische Bedeutung haben nur noch die Art IX, XIV und XVIII.

Artikel II

Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Die Vorschriften der §§ 200 und 282 ABGB, soweit es sich um den Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus einer gerichtlich angeordneten Verwaltung handelt;
2. die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, RGBI. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte.

Art II ist gegenstandslos.

Artikel III

Das Obersthofmarschallamt wird erhalten in der Ausübung der Gerichtsbarkeit:

1. über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses;
2. (Anm.: richtig: 2.) über Personen, auf welche die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ausgedehnt wurde oder in Hinkunft ausgedehnt wird;
3. über Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, falls sie sich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterwerfen.

Überdies bleibt der bisherige Wirkungskreis des Obersthofmarschallamtes im Betreff der Zustellungen gerichtlicher Erlässe an exterritoriale Personen und in Betreff der Vornahme anderer gerichtlicher Amtshandlungen gegen solche Personen aufrecht.

Die im Hofdekrete vom 14. Oktober 1785, JGS Nr. 481, in Ansehung des Instanzenzuges getroffenen Bestimmungen, sowie die Vorschriften für das Verfahren in den zur Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes gehörigen Rechtssachen bleiben unberührt.

Art III ist gegenstandslos.

Artikel IV

(1) Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen wurden, bleiben in Wirksamkeit.

Auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den mit der Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit betrauten Konsulaten finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung bis auf weiteres keine Anwendung.

Insofern inländische Gerichte in Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit zu einer Entscheidung in zweiter und dritter Instanz berufen sind, haben sie hiebei, solange nicht etwas anderes angeordnet wird, lediglich nach den bisher in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und über das gerichtliche Verfahren in Streit- und Exekutionssachen vorzugehen.

Die gemäß § 17 der Ministerialverordnung vom 31. März 1855, RGBl. Nr. 58, zustande gekommenen Schiedssprüche haben die Kraft inländischer Exekutionstitel.

Art IV ist gegenstandslos.

Artikel V

Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren als ausnahmsweise Begünstigungen eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

Art V ist gegenstandslos.

Artikel VI

Unberührt bleiben:

1. Die Vorschriften über den Wirkungskreis des Reichsgerichtes und über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgesetzgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten;
2. die Vorschriften des § 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen;
3. die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit in Elbeschiffahrtsangelegenheiten und insbesondere die Vorschriften des Hofkammerpräsidial-Dekretes vom 2. December 1845, IGS. Nr. 912, und des mit Kundmachung des Oberlandesgerichtes in Böhmen vom 31. August 1868, Z 26694 (LGBL. für Böhmen 1868, Nr. 24) verlautbarten Justizministerialerlasses vom 9. August 1868, Z 9132;

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch § 15, BGBl 1949/20)

5. die Vorschrift des Artikels 315 des Handelsgesetzbuches über den Gerichtsstand für Klagen auf Verkauf zurückgehaltener Gegenstände;
6. die Vorschriften des Justizministerialerlasses vom 21. August 1856, RGBl. Nr. 150, über den Gerichtsstand der unehelichen und Findelkinder nach ihrem Austritte aus der Versorgung durch eine öffentliche Anstalt. Für Kinder, welche im Auslande wohnenden Personen in Pflege übergeben werden, bleibt jedoch das Gericht, in dessen Sprengel die Findelanstalt gelegen ist, zur Bestellung des Vormundes und zur Besorgung aller Geschäfte der Vormundschaftsbehörde zuständig.

IdF BGBl 1949/20.

Art VI ist gegenstandslos.

Artikel VIII

1. (aufgehoben, 1. BRBG)
2. (aufgehoben, BGBI 1932/6)
3. (bis auf die folgende Passage gegenstandslos wegen des „neuen“ AufStrG BGBI I 2003/111) [...] sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen über das Verlassenschafts- und Pflegschaftswesen;
4. (gegenstandlos; das EisbEG vom 18. 2. 1878 RGBI 1878/30 wurde per vom 9. 2. 1954 BGBI 1954/71 wiederverlautbart; die Zuständigkeit für die Feststellung der Enteignungsschädigung liegt auf Grund des wiederverlautbarten EisbEG bei jenem Landesgericht für Zivilrechtssachen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt (§ 18 Abs 2 EisbEG). Z 4 ist daher gegenstandslos geworden)
5. (gegenstandslos; *num mehr im FBG geregelt*)
6. die Vorschriften über die Aufnahme von Wechselprotesten und über die Mitwirkung der Gerichte in Angelegenheiten des Notariatswesens;
7. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBI. Nr. 20, über die Zuständigkeit für das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes. Desgleichen bleiben unberührt:

(hinsichtlich Wechselprotesten gegenstandslos, da hiefür §§ 79 ff WG 1955 gelten)

(gegenstandslos; das G vom 16. 2. 1883 RGBI 1883/20 wurde per 5. 12. 1958 BGBI 1958/23 als TodeserklärungG wiederverlautbart)

IdF BGBI 1991/10.

Art VIII Z 1 betraf die dem dt Ritterorden eingeräumten Abhandlungsrechte. Diese Bestim- 1
mung war praktisch längst bedeutungslos geworden und wurde durch das 1. BRBG aufgehoben.¹

Art VIII Z 3 ist gegenstandslos. Der offenbar letzte Anwendungsfall eines Übereinkommens 2
mit Griechenland² hat mit Inkrafttreten der EuErbVO seinen Anwendungsbereich verloren.

Vorschriften über die Mitwirkung der Gerichte in Angelegenheiten des Notariatswesens 3
finden sich etwa in § 11 Abs 2, §§ 12, 15–18, § 42 Abs 1, § 93 Abs 4, §§ 119, 120, 121b, 122, 155, 169–183 NO.

Artikel IX

(1) Die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm haben auch auf bürgerliche Rechtssachen
Anwendung zu finden, welche nach Völkerrecht der inländischen Gerichtsbarkeit unter-
stellt und nicht durch gesetzliche Vorschriften der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Ge-
richte entzogen sind.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf Personen, die nach Völkerrecht
Immunität genießen, wenn und insofern sie sich den inländischen Gerichten freiwillig un-
terwerfen oder die Rechtssache ihre im Inland gelegenen unbeweglichen Güter oder ihre
dinglichen Rechte an inländischen Liegenschaften anderer Personen zum Gegenstand hat.

(3) Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine Immunität ge-
nießende Person begründet oder die Immunität zugunsten einer Person anerkannt ist, so
hat das Gericht hierüber die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen.

IdF BGBI I 1997/140.

¹ Sprung, Abhandlungsbefugnis des Deutschen Ordens, JBl 1962, 78.

² Vgl BGBI 1921/139 iVm RGBI 1856/169 iVm Anh zu § 40 RHE Ziv 2004; s auch Konecny in Fasching/
Konecny³ Art VIII EGJN Rz 3.

Gliederung**Rz**

I. Allgemeines	1
II. Immunität von Staaten	6
III. Immunität von Internationalen Organisationen	11
IV. Immunität von Personen	18
V. Immunität von Sachen	22
VI. Verfahren	26

I. Allgemeines

1 Zur „bürgerlichen Rechtssache“ s die Kommentierung zu § 1 JN; zur „inländischen Gerichtsbarkeit“ s zunächst die Kommentierung zu § 42 JN sowie ausführlich *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 1 ff.

2 Nach dem **Territorialitätsprinzip** ist die Gerichtsbarkeit der österr Gerichte auf das österr Staatsgebiet beschränkt, umfasst jedoch grundsätzlich alle im österr Staatsgebiet befindlichen Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) und Sachen.¹

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und dem Völkervertragsrecht bestehen jedoch Ausnahmen (**Immunität**).²

3 Zunächst ist zwischen der **persönlichen Immunität** natürlicher und juristischer Personen sowie sonstiger völkerrechtlicher „Gebilde“ (fremde Kriegsschiffe, Truppenkörper, Staatsflugzeuge, Büros von Internationalen Organisationen und internationalen Konferenzen) und der **sachlichen Immunität** von Vermögenswerten zu unterscheiden.³

In Bezug auf die persönliche Immunität ist weiters zwischen **absoluter Immunität** (auch für privatrechtsgeschäftliches Handeln) und **funktioneller bzw relativier Immunität** (nur für amtliches bzw hoheitliches Handeln), die auch nach Beendigung der Funktion aufrecht bleibt, zu unterscheiden.⁴

4 Nach Abs 2 erster Fall besteht grundsätzlich **keine Immunität** bei einem ausdrücklichen Verzicht auf die Immunität sowie – internationale Organisationen ausgenommen (s dazu unten Rz 11) – bei Klagen betreffend (dingliche Rechten an) Liegenschaften im Inland.⁵

5 Von den völkerrechtlichen Immunitäten zu unterscheiden sind die (**funktionellen**) **parlamentarischen Immunitäten** (etwa die berufliche Immunität der Mitglieder des Nationalrats nach Art 57 Abs 1 B-VG), die nicht die inländische Gerichtsbarkeit, sondern die **Unzulässigkeit des Rechtswegs** betreffen.⁶

II. Immunität von Staaten

6 Was als ein **Staat** anzusehen ist, regelt das Völkerrecht; auch territoriale Untergliederungen eines (Bundes-)Staats (Länder, Regionen, Gemeinden usw) fallen darunter. Teilweise werden – vor allem im anglo-amerikanischen Rechtsbereich – darunter auch staatliche Unternehmen verstanden.⁷

1 3 Ob 113/94 ZfRV 1995, 258; 3 Ob 44/98m; *Mayr* in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 1 mwN; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 72.

2 *Mayr* in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 1 mwN; *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 117 mwN.

3 *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 115 und 131 mwN.

4 *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 131 mwN.

5 *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 199.

6 *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 189 mwN.

7 16 Ob 3/08.

Ausländische Staaten sind nach Völkerrecht nur insoweit von der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte ausgenommen, als es sich um Akte handelt, die sie in Ausübung der ihnen zustehenden Hoheitsgewalt vorgenommen haben. Auch nach innerstaatlichem Recht sind ausländische Staaten in allen Rechtsstreitigkeiten aus Privatrechtsverhältnissen der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen (Theorie der „Immunität: relative [beschränkte] Immunität“).⁸

Bei der Abgrenzung zwischen hoheitlichem und privatrechtsgeschäftlichem Handeln (acta iure gestionis) ist entscheidend, ob ein Privatrechtsträger eine gleichartige Handlung hätte setzen können⁹ (zB Abschluss eines Arbeits¹⁰- oder Maklervertrags,¹¹ Werkvertrag für Bauarbeiten am Missionsitz einer ausländischen Vertretung;¹² Verfahren nach § 37 Abs 1 MRG,^{13, 14}).

Nach jüngster Judikatur des OGH kommt es hierbei nicht nur auf die Natur des Rechtsgeschäfts, sondern auch auf den Zweck der Arbeit an.¹⁵ Besteht die Tätigkeit einer Arbeitnehmerin darin, österreichische Unternehmen und Unternehmen des Heimatstaats jeweils beim Produktvertrieb in beiden Märkten zu unterstützen, besucht sie entsprechende Veranstaltungen (WKÖ, Partnerunternehmen) und wirkt am Bemühen um die Aufhebung von Marktrestriktionen mit etc, betrifft diese Tätigkeit zwar nicht den Kernbereich staatlichen Handelns, steht aber doch in einem funktionalen Zusammenhang mit der diplomatischen sowie konsularischen und damit hoheitlichen Tätigkeit. Daher kann sich der Heimatstaat in einem Kündigungsanfechtungsprozess auf seine Immunität berufen.¹⁶

Die Beurteilung, ob ein Akt hoheitlich oder privatrechtsgeschäftlich zu qualifizieren ist, richtet sich hierbei nicht nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht, sondern nach allgemeinem Völkerrecht.¹⁷

Bei der Prüfung der Staatenimmunität ist auch das kodifizierte Völkergewohnheitsrecht, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, zu beachten.¹⁸ Im Übereinkommen sind Bereiche (zB Personen- und Sachschäden) angeführt, bei denen die Staatenimmunität nicht gewährt wird.¹⁹ Die Rechtmäßigkeit von Hoheitsakten kann als Vorfrage geprüft werden.²⁰

Bei der Gründung einer Handelsgesellschaft und der Übertragung von Vermögen sowie von Rechten und Pflichten, die bisher einem anderen Rechtsträger zugeordnet waren, auf die neu gegründete Gesellschaft handelt es sich um einen gesellschaftsrechtlichen Vorgang, der nicht notwendigerweise die Wahrnehmung hoheitlicher Sonderbefugnisse voraussetzt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen.²¹

⁸ 1 Ob 167/49; 2 Ob 448/50; 1 Ob 264/52; 2 Ob 243/60; 5 Ob 343/62; 5 Ob 56/70; 9 ObA 170/89; 9 ObA 244/90; 7 Ob 627/91; 2 Ob 156/03k; 2 Ob 32/08g; 1 Ob 237/11a; 8 Nc 16/19y; 6 Nc 32/19m; *Geimer* in FS *Bittner* (2018) 174 mwN.

⁹ 7 Ob 63/16i; 4 Ob 88/18x; 8 Ob 68/16g ÖBA 2016/2301 (OGH); *Wilfinger*, Zur Staatenimmunität im Zivilprozess Beitrag anlässlich 8 Ob 68/16g, ÖJZ 2017, 149; *Beham/Quantschnigg*, Zur Frage der Immunität von Zentralbanken von der Gerichtsbarkeit, ecolex 2017, 212.

¹⁰ 9 ObA 170/89; 1 Ob 100/98g ZfRV 1999/6.

¹¹ 2 Ob 32/08g EvBl 2009/40 (*Mair*).

¹² 6 Nc 32/19m mwN.

¹³ 5 Ob 103/14d immolex 2015/22 (*Ruckenbauer*).

¹⁴ Weitere Einzelfälle s *Klauser/Kodek*¹⁷ Art 9 EGJN E 4 ff und *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 215 und 222 ff mwN.

¹⁵ 9 ObA 37/19k.

¹⁶ 9 ObA 37/19k.

¹⁷ 4 Ob 97/01w; 2 Ob 32/08g EvBl 2009/40 (*Mair*).

¹⁸ 9 ObA 37/19k.

¹⁹ *Mayr* in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 3.

²⁰ *Matscher* in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 115/1 mwN.

²¹ 4 Ob 88/18x, 1 Ob 139/19a.

- 8 Inzwischen hat eine Reihe von Staaten eigene Immunitätsgesetze erlassen, welche Fallgruppen von Ausnahmen bestimmen und für die Unterscheidung zwischen hoheitlichem und privatrechtsgeschäftlichem Handeln auch auf die Enge des Bezugs des Streitgegenstands zum Forumstaat abstellen, womit die staatliche Immunität weiter gefasst wird, als dies völkerrechtlich geboten wäre.²²

Während sich Ansprüche aus der Emission von Staatsanleihen nach der älteren Rsp des OGH auf privatgeschäftliches Handeln des Staates bezogen (keine Immunität),²³ judiziert der OGH nunmehr, dass sich derartige Ansprüche auf einen Hoheitsakt des beklagten Staats beziehen und somit die inländische Gerichtsbarkeit für die Klage gegen einen ausländischen Staat nicht gegeben ist, wenn die Klage auf Erfüllung der Emissionsbedingungen bzw auf Schadenersatz wegen deren Nichterfüllung gestützt wird.²⁴

- 9 Weiters sind ausländische **Truppen**, Militärschiffe oder -flugzeuge bzw Staatsschiffe oder -flugzeuge im Hoheitsdienst immun.²⁵
- 10 Eine **Eexekutionsführung** gegen einen ausländischen Staat ist unter den Voraussetzungen des Abs 2 und auf ausschließlich **privatrechtlichen Zwecken** dienendes Vermögen zulässig.²⁶ Dabei sind auch die durch die Immunität von Sachen gezogenen Grenzen zu beachten.^{27,28}

III. Immunität von Internationalen Organisationen

- 11 Internationale Organisationen genießen weitergehende Vorrechte als fremde Staaten.²⁹ Die **Immunität von internationalen Organisationen** ist absolut.³⁰ Sie beruht auf internationalen Abkommen³¹ und dem Völkergewohnheitsrecht.³²

Die Organisation selbst und all ihre Vermögenswerte unterliegen nicht der inländischen Gerichtsbarkeit, sodass – anders als bei den übrigen immunen Rechtssubjekten – auch **keine dinglichen Klagen** zulässig sind. Sie unterliegen auch **keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen**.³³

In der Regel nehmen internationale Organisationen jedoch in privatwirtschaftliche Verträge Schiedsklauseln auf oder verzichten (bereits in ihrer Satzung) überhaupt auf ihre Immunität im Wirtschaftsleben.³⁴

Während die Staaten oder deren Funktionäre im Regelfall vor ihren eigenen Gerichten geklagt werden können, gibt es diese Möglichkeit bei internationalen Organisationen grundsätzlich nicht. Sollten hier interne Streitbeilegungsinstanzen systemisch unzureichend sein und keine Unterwerfung (etwa unter Schiedsverfahren) vorliegen, wäre im Sinne der *Waite and Kennedy*-Rechtsprechung eine zeitweise Einschränkung der Immunität im Sinne eines Justizgewährungsanspruches zu erwägen. Dies könnte jedoch in Hinblick auf das Funktionieren inter-

22 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 212 mwN.

23 4 Ob 227/13f; 6 Ob 164/18p.

24 1 Ob 139/19a; 8 Ob 10/20h.

25 10 Ob 525/94; 2 Ob 156/03k; Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 7 mwN; Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 115 mwN.

26 Klauser/Kodek¹⁷ Art 9 EGJN E 12 mwN.

27 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 6 mwN.

28 S § 31 EO und unten Rz 22 ff.

29 9 ObA 244/90.

30 6 Ob 150/05k; 9 ObA 73/16z; 8 Ob 53/17b.

31 9 ObA 73/16z; 8 Ob 53/17b; vgl auch VfGH SV 2/2015-18 (insb Rz 30 f).

32 12 Os 3/98 JBl 1999, 677.

33 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 297 mwN.

34 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 10 mwN.

nationaler Organisationen problematisch sein und sollte daher nur als befristete Aufforderung zur Herstellung adäquaten Rechtsschutzes verstanden werden.³⁵

Von der Immunität der internationalen Organisationen ist aber die Immunität ihrer Orga- 12
ne, ihrer Beamten und der Vertreter der Mitgliedstaaten bei internationalen Organisatio-
nen zu unterscheiden.³⁶

Diese ist geregelt in den Satzungen der betreffenden Organisation, in besonderen multi-
lateralen Übereinkommen über Vorrechte und Befreiungen bestimmter Organisationen, ferner
in speziellen Amtssitzabkommen zwischen der Internationalen Organisation und dem Sitzstaat
und in innerstaatlichen Vorschriften.

Zu den für Österreich relevanten multilateralen Übereinkommen über Privilegien und Im-
munitäten internationaler Organisationen im Detail s *Matscher in Fasching/Konecny*³ Art IX
EGJN Rz 294.

Die obersten Exekutivorgane der Organisation genießen absolute Immunität, ebenso ihre 13
Ehepartner und minderjährigen Kinder (unabhängig von der Staatsangehörigkeit). Ihrem Pri-
vatpersonal kommt hingegen keine Immunität zu.³⁷

Nach dem auch für sie geltenden § 31 WDK genießen sie allerdings keine Immunität hin-
sichtlich dinglicher Klagen betreffend Liegenschaften im Inland, Nachlasssachen sowie Klagen
in Zusammenhang mit der Ausübung eines freien Berufs oder einer gewerblichen Tätigkeit.
Sie sind von der Zeugnispflicht befreit und unterliegen keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen.³⁸

Die internationalen Beamten (Personal der internationalen Organisationen) genießen funk- 14
tionelle Immunität.³⁹ Diese Immunität ist auch auf ihre Heimatstaaten ausgeweitet.⁴⁰ Ihren Fa-
miliengehörigen und ihrem Privatpersonal kommt hingegen keine Immunität zu.⁴¹

Im Rahmen ihrer Funktion besteht eine Befreiung von der Zeugnispflicht. Zwangsvoll-
streckung in ihr Privatvermögen ist grundsätzlich zulässig, die Privatwohnung genießt keine
Unverletzlichkeit.⁴²

Ihre funktionelle Immunität gilt sowohl im Sitzstaat der internationalen Organisation als
auch im Heimatstaat der internationalen Beamten, und zwar auch nach der Beendigung ihrer
Tätigkeit für die Organisation.⁴³

Ob eine konkrete Handlung eines internationalen Beamten als dienstliche oder als private
Tätigkeit anzusehen ist, richtet sich nach der Ansicht der betroffenen Organisation.⁴⁴

Die Organisation ist verpflichtet, auch gegen den Willen des betreffenden Beamten auf 15
dessen Immunität zu verzichten, wenn die Immunität „den Lauf der Gerechtigkeit hindern
würde“ und „auf sie ohne Nachteil für die Interessen der Organisation verzichtet werden
kann“.⁴⁵ Zur Abgabe einer Verzichtserklärung ist das zur Vertretung nach außen befugte Organ

³⁵ Reinisch, Das Recht auf Zugang zu Gericht und völkerrechtliche Immunitäten in Österreich, in FS Heinz Mayer (2011) 648 mwN.

³⁶ 6 Ob 150/05k.

³⁷ Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 302 mwN.

³⁸ Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 302 mwN.

³⁹ Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 11 mwN; Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 299 mwN; Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht⁵ Rz 122.

⁴⁰ Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 11; Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht⁵ Rz 122.

⁴¹ Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 299 mwN.

⁴² Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 299 mwN.

⁴³ Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 11 mwN, Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 299 mwN.

⁴⁴ Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 11 mwN.

⁴⁵ Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 12 mwN.

befähigt. Die Erklärung muss eindeutig sein, es besteht Formfreiheit, wobei aber im entsprechenden Abkommen zusätzliche Voraussetzungen (etwa Ausdrücklichkeit) vorgesehen werden können.⁴⁶

- 16 Die ständigen Vertreter bei der Organisation genießen **absolute Immunität**.⁴⁷
- 17 Die Delegierten genießen **funktionelle Immunität** während der Ausübung ihrer Funktionen und auf ihrer Reise zum oder vom Ort der Sitzung, aber nur außerhalb ihres Heimatstaates.⁴⁸

Zur Abgabe einer Verzichtserklärung auf die Immunität in Bezug auf eine internationale Organisation ist deren zur Vertretung nach außen befugtes Organ befähigt. Der Verzicht muss eindeutig sein, und zwar unabhängig von seiner sonstigen Form.⁴⁹

IV. Immunität von Personen

- 18 Ausländische Staatsoberhäupter sind kraft ihres Amtes jedenfalls für die Dauer ihrer Amtstätigkeit der nationalen Rechtsordnung, also der Gerichtsgewalt und Zwangsgewalt anderer Staaten entzogen. Darüber hinaus sind sie auch hinsichtlich ihrer Privatakte von der inländischen Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) ausgenommen. Insoweit genießen sie nicht bloß (für ihr amtliches Handeln) funktionelle, sondern auch in Bezug auf ihre privaten Akte **absolute Immunität**,⁵⁰ welche kraft Völkergewohnheitsrechtes auch auf die engsten im gemeinsamen Haushalt mit ihnen lebenden Familienangehörigen erstreckt wird.⁵¹

Wer Staatsoberhaupt ist, richtet sich nach der Verfassung des Heimatstaates.⁵²

Die einschlägigen Regelungen des Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WDK) sind analog auch auf Staatsoberhäupter anwendbar.⁵³ Danach besteht **keine Immunität** hinsichtlich dinglicher Klagen betreffend Liegenschaften im Inland, Nachlasssachen sowie Klagen in Zusammenhang mit der Ausübung eines freien Berufs oder einer gewerblichen Tätigkeit. Sie sind von der Zeugnispflicht befreit und unterliegen keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen.⁵⁴

Im Gegensatz zur Immunität für Amtshandlungen endet die Immunität für Privatakte aber mit dem Ende ihrer Stellung als Staatsoberhaupt.⁵⁵

Im Zusammenhang mit dem Immunitätsschutz für (ehemalige) Staatsoberhäupter wird von der internationalen Völkergemeinschaft immer mehr dann eine Begrenzung dieser Privilegierung gefordert und diese auch von Gerichten und Justizbehörden für unbedachtlich erklärt, wenn es um besonders qualifizierte Völkerrechtsbrüche (wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folterhandlungen, also Menschenrechtsverletzungen schlechthin) geht, die nicht zum amtlichen Handeln eines Staatsoberhauptes gezählt werden können und dürfen.⁵⁶ Wenn hier eine Klage im Heimatland des Staatsoberhauptes dem Kläger versperrt wäre, würden die grundrechtlichen Aspekte jene des Völkerrechts überlagern und damit die Immuni-

46 8 Ob 53/17b ecolex 2018/383.

47 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 14 mwN, Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 307 mwN.

48 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 13 mwN, Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 305 mwN.

49 8 Ob 53/17b.

50 7 Ob 316/00x ZfRV 2001/55; 2 Ob 258/05p; 2 Ob 173/64.

51 7 Ob 316/00x ZfRV 2001/55.

52 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 15 mwN.

53 S dazu Rz 20.

54 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 242 mwN.

55 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 15 mwN; Kodek/Mayr, *Zivilprozessrecht*⁵ Rz 120; Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 243.

56 7 Ob 316/00x ZfRV 2001/55.

tätsregeln verdrängen. Nur in einem solchen Fall könnte für den Kläger aus menschenrechtlichen Justizgewährleistungspflichten ein Anspruch auf gerichtliche Entscheidung resultieren.⁵⁷

Regierungsmitglieder genießen nur **funktionelle Immunität**,⁵⁸ es sei denn, sie sind Mitglieder einer Spezialmission bzw einer Delegation des Sendestaats in einem Organ oder auf einer Konferenz einer Internationalen Organisation.⁵⁹

Diplomatischer Vertreter im bilateralen Verkehr ist aber nur, wer von einem Staat als solcher entsandt und von einem anderen Staat als solcher angenommen worden ist.⁶⁰

Ausländische Diplomaten genießen – sofern sie nicht Angehörige des Empfangsstaates sind – auch in Bezug auf ihre privaten Akte **absolute Immunität** von der Zivil- (sowie der Straf- und Verwaltungs-)gerichtsbarkeit des Empfangsstaates, nicht jedoch des Entsendestaates.⁶¹

Für Diplomaten gilt das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl 1966/66 (WDK), welches Art IX Abs 2 materiell derogiert.⁶² Danach besteht – anders als nach Abs 2 – keine Immunität hinsichtlich dinglicher Klagen betreffend Liegenschaften im Inland, Nachlasssachen sowie Klagen in Zusammenhang mit der Ausübung eines freien Berufs oder einer gewerblichen Tätigkeit. Sie sind von der Zeugnispflicht befreit⁶³ und unterliegen keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen.⁶⁴

Anders als nach Abs 2 kann der **Entsendestaat** durch ausdrückliche Erklärung auf die Immunität des Diplomaten verzichten.⁶⁵

Die Immunität beginnt mit der Einreise in den Empfangsstaat. Im Gegensatz zur funktionalen Immunität endet die Immunität für Privatakte aber mit der Ausreise aus dem Empfangsstaat.⁶⁶

Die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden **Familienmitglieder** genießen die gleiche absolute Immunität von der Zivilgerichtsbarkeit wie der Diplomat. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen absolute Immunität von der Strafgerichtsbarkeit und **funktionelle Immunität** von der Zivilgerichtsbarkeit. Dem **dienstlichen Hauspersonal** kommt nur funktionelle Immunität zu. **Privates Hauspersonal** genießt hingegen keine Immunität.⁶⁷

Für **konsularisches Personal** gilt das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen BGBl 1969/318 (WKK), das in weiten Bereichen dem WDK nachgebildet ist.⁶⁸

(Berufs- und Honorar-)Konsuln und Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals genießen nur **funktionelle Immunität** von der Zivilgerichtsbarkeit.⁶⁹ Sie unterliegen grundsätzlich der Zeugenpflicht, haben aber ein Aussageverweigerungsrecht für ihre Amtshandlungen betreffende Fragen.⁷⁰

57 7 Ob 316/00x JBI 2001, 790.

58 Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht⁵ Rz 120.

59 Matscher in Fasching/Konecny³ Art IX EGJN Rz 245 mwN.

60 3 Ob 258/98g mwN.

61 Mayr in Rechberger/Klicka⁵ Art IX EGJN Rz 17 mwN.

62 Matscher in Fasching/Konecny³ Art IX EGJN Rz 248 mwN.

63 Vgl auch Rassi, Wenn das Gericht mehr sieht als die Parteien, ÖJZ 2014/154, 1051.

64 Mayr in Rechberger/Klicka⁵ Art IX EGJN Rz 16 f mwN.

65 Mayr in Rechberger/Klicka⁵ Art IX EGJN Rz 17 mwN.

66 Matscher in Fasching/Konecny³ Art IX EGJN Rz 256 mwN.

67 Mayr in Rechberger/Klicka⁵ Art IX EGJN Rz 18 mwN.

68 Mayr in Rechberger/Klicka⁵ Art IX EGJN Rz 20.

69 4 Ob 2135/96s Miet 48.713.

70 Mayr in Rechberger/Klicka⁵ Art IX EGJN Rz 20 mwN.

Anders als nach Abs 2 kann der Entsendestaat durch ausdrückliche schriftliche Erklärung auf die Immunität des konsularischen Personals verzichten.

Familienmitglieder eines Konsuls genießen keine Immunität von der inländischen Gerichtsbarkeit.

V. Immunität von Sachen

22 Die Räumlichkeiten einer diplomatischen Mission, ihre Einrichtung sowie die sonstigen darin befindlichen Gegenstände, die Beförderungsmittel sowie die Residenz des Missionschefs sind unverletzlich.⁷¹

Dieselbe Unverletzlichkeit genießen die Privatwohnung des Diplomaten, seine Papiere und Korrespondenz sowie sein Vermögen Unverletzlichkeit.⁷²

Eine Zwangsvollstreckung (zB eine zwangsweise Räumung) in zum Betrieb einer diplomatischen Mission dienende Vermögenswerte (Botschaftsgebäude und Einrichtungsgegenstände, Dienstautos) ist unzulässig.⁷³ Es kommt hier darauf an, ob der Vollstreckungsgegenstand hoheitlichen Zwecken dient, was etwa bei Kunstgegenständen (für die auch einfachgesetzliche Vollstreckungssimmunität iSd Gesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturleihgaben zu Ausstellungen der Bundesmuseen, BGBI I 2003/133 idG erwirkt wurde) fraglich sein könnte.⁷⁴

23 Auch die konsularischen Räumlichkeiten sind unverletzlich.⁷⁵

Hingegen genießt die Privatwohnung eines Konsuls⁷⁶ einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Beförderungsmittel – anders als bei einem Diplomaten – keine Unverletzlichkeit.

Ein Schutz vor gerichtlichen Exekutionsmaßnahmen ist für die konsularischen Räumlichkeiten – anders als für die Räumlichkeiten einer diplomatischen Mission – nicht vorgesehen.⁷⁷ Konsularische Archive und Schriftstücke unterliegen hingegen der sachlichen Immunität.⁷⁸

24 Die Räumlichkeiten (samt Residenzen) einer Spezialmission und einer Ständigen Vertretung bzw einer Delegation genießen Unverletzlichkeit, ebenso deren Archive und deren Kuriergepäck.⁷⁹

25 Die Gebäude, Räumlichkeiten, Archive und Schriftstücke der Internationalen Organisationen sind ebenso unverletzlich.⁸⁰

VI. Verfahren

26 Ob eine Person in Österreich Immunität genießt, ist vom Gericht selbständig zu prüfen. Im Zweifelsfall hat es hierüber die Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen (Art IX Abs 3), ist jedoch an diese Erklärung rechtlich nicht gebunden.⁸¹ Maßgeblich ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung, gegebenenfalls sind Erhebungen darüber durchzuführen.⁸²

71 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 249 mwN.

72 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 21 mwN.

73 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 219 mwN; Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 21 mwN.

74 Vgl 3 Ob 18/12m; vgl auch Preidt in EvBl 2012/154.

75 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 274/3 mwN.

76 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 275 mwN.

77 4 Ob 2135/96s Miet XLVIII/30.

78 4 Ob 2135/96s ÖWR 1998, E 14.

79 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 266 mwN.

80 Mayr in *Rechberger/Klicka*⁵ Art IX EGJN Rz 21 mwN.

81 7 Ob 316/00x ZfRV 2001/55; 10 Ob 53/04y; 6 Ob 150/05k; vgl auch 2 Ob 258/05p.

82 Matscher in *Fasching/Konecny*³ Art IX EGJN Rz 118 mwN.